

Gemeinde Kasel-Golzig

Bebauungsplan

„Freiflächenanlage- Photovoltaikanlage Schiebsdorf“

Auswertung der Stellungnahmen

zum Vorentwurf in der Fassung vom September 2020

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 16.12.2020

Fristsetzung bis zum 12.02.2021

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Redaktionsschluss 26.06.2021

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben oder Hinweise vorgebracht.

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
4	MIR/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabt. GL5	10.02.2021
5	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	
6	Landkreis Dahme-Spreewald, Dienststelle Planungsamt	09.02.2021
7	Amt Unterspreewald (für die Nachbargemeinden)	02.02.2021/ 03.03.2021
8	Stadt Lübben (Spreewald)	nicht mehr angeschrieben
9	Stadt Luckau	nicht mehr angeschrieben
10	Landesamt für Umwelt	10.02.2021
11	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	nicht mehr angeschrieben
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	nicht mehr angeschrieben
13	Landesamt für Bauen und Verkehr	22.01.2021
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	26.01.2021
15	Landesbetrieb Straßenwesen	nicht mehr angeschrieben
16	Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"	11.01.2021
17	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau	14.01.2021
18	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Verweis auf Internetseite NBB
19	Deutsche Telekom	nicht mehr angeschrieben
20	MITnetz Strom	nicht mehr angeschrieben
21	Kommunaler Abfallentsorgungsverband Niederlausitz	nicht mehr angeschrieben
22	50 Hertz Transmission GmbH	nicht mehr angeschrieben
23	Dahme-Nuthe Wasser, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH	nicht mehr angeschrieben
24	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau	nicht mehr angeschrieben
25	GASCADE Gastransport GmbH	nicht mehr angeschrieben
26	Die Autobahn GmbH des Bundes (früher: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg)	02.02.2021
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	nicht mehr angeschrieben
28	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	20.01.2021
29	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	11.02.2021
30	WEB Windenergie Brandenburg GmbH	11.02.2021

Auswertung der Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Landkreis Dahme-Spreewald, Dienststelle Planungsamt

1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen.

Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BNatSchG (2), BbgNatSchAG (3)

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag sollten sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards orientieren. Diese Erfassungen liefern letztendlich die Datenbasis für ein damit verbundenes, parallel zu erarbeitendes Artenschutzkonzept, über welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Vorgaben und konkrete Artenschutzmaßnahmen in späteren Baugenehmigungsverfahren vorbereitet werden (z. B. Vorhaltung und Umfang von Ersatzflächen zur Umsiedlung, Umfang von Ersatzniststätten oder Nistplatzoptimierungen etc.).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die UP wird den Vorgaben gemäß durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den UB übernommen.

2 Erfassung vorkommender Biotope

Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen.

Angrenzende Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für künftige aus dem B-Plan resultierende Bautätigkeiten mögliche Verbotstatbestände des Artenschutzes auszuschließen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Biotope werden entsprechend dargestellt.

3 Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung nachteiliger Auswirkungen

2. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Im Rahmen der regulären Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Prüfung der Umsetzung und der Effektivität der Kompensation durch den Träger der Satzung erfolgt die über § 4c BauGB gesetzlich verankerte Überwachung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der UB enthält Aussagen zum Monitoring.

4 Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

3. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

Für sich daraus entwickelnde nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um die Beeinträchtigungen auf den unvermeidbaren Rest zu minimieren. Bei der Festsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist die Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg zu berücksichtigen und anzuwenden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) werden im Umweltbericht auf der Grundlage der UP dargelegt.

5 naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) abzuarbeiten und durch konkrete Maßnahmen zur Kompensation im Plangebiet festzusetzen.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" im Plangebiet zu erfolgen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. Ggf. aufgrund unzureichender Flächenverfügbarkeit im Bebauungsplangebiet selbst außerhalb der Vorhabenfläche vorgesehene Kompensationsflächen und -maßnahmen sind ebenfalls in der Planzeichnung darzustellen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird abgearbeitet und die Ergebnisse werden im UB zusammengefasst. Das betrifft auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

6 Pflanzqualitäten und Pflanzlisten

Grünordnerische Festsetzungen sind durch Angaben wie und Pflanzlisten zu konkretisieren. Für die Anlage der extensiv genutzten Grünlandflächen in den Modulbereichen ist eine für den Standort geeignete, gebietsheimische Saatgutmischung zu ermitteln und mit der uNB abzustimmen (bei Verwendung von Saatgut aus abweichenden Ursprungsgebieten ist nach § 40 BNatSchG eine Genehmigung des Landesamtes für Umwelt erforderlich). Für die Pflege der extensiven Flächen ist ein Konzept zu erarbeiten.

Der aktuelle Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des MLUK ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die erforderlichen Angaben zu Pflanzqualitäten u. dgl. werden gemacht.

7 Betroffenheit geschützter Arten- Relevanzprüfung

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln, die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung).

Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Betroffenheit geschützter Arten wird im Umweltbericht auf der Grundlage der Fachbeiträge dargelegt.

Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen.

8 Ausführbarkeit der Planung

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und hinsichtlich des Biotopschutzes nach § 30 ist BNatSchG grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Prüfung, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten wird durchgeführt.

9 Baumschutzverordnung

Die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald ist vor dem Hintergrund der aktuellen Außenbereichslage (z. B. entlang flächenbegleitender Gehölze an Feldsäumen oder Wegen) entsprechend bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Baumschutzverordnung wird beachtet.

10 mögliche Unterteilung der Gesamtfläche in Segmente

Aufgrund der mit 89 ha sehr großen Gesamtfläche der geplanten PV-Anlage entsteht auch bei der für Kleintiere bereits vorgesehenen Durchlässigkeit der Zäunung dennoch für wandernde Tiere ab den mittleren Größen ein erhebliches Hindernis. Um die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes (insbesondere der Waldsäume) weitest möglich zu erhalten, ist die Großfläche entsprechend in mehrere Segmente für PV- Module von bis zu je maximal 20 ha Größe aufzuteilen, zwischen denen Freiflächen in Form von Verbundkorridoren eine Passage des Hindernisses ermöglichen. Dies gilt insbesondere auf der Nord-Süd-Achse und in Verbindung mit der Art von Reusenwirkung der zentralen Zäunungstasche für die Waldinsel.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Solarpark wird durch Migrationskorridore in Teilflächen gegliedert.

Hierzu ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein entsprechendes Segmentierungskonzept für die Verbundkorridore zu erarbeiten. Diese Korridore können im Rahmen der Kompensationsplanung berücksichtigt und zur weiteren Aufwertung vorgesehen werden.

11 Trinkwasserschutzzone/ Hochwasserüberschwemmungsgebiet

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG (4), WHG (5), AwSV (6)

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Standorte befinden sich weder in einer Trinkwasserschutzzone noch in einem ausgewiesenen Hochwasserüberschwemmungsgebiet.

12 wassergefährdenden Stoffen

Nach § 40 Abs.1 AwSV ist die Lagerung/ Umschlag/ Abfüllung wassergefährdender Stoffe bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig (Trafoöle, Netzaggregate o. ä).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden übernommen.

Nach § 1 (3) sowie § 39 (1) AwSV sind nur oberirdische Lagermengen mit wassergefährdenden Stoffen < 0,22 m³ (bzw. 0,2 t) außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten anzeigefrei und unterliegen somit nur der Sorgfaltspflicht nach WHG durch den Betreiber.

Sie betreffen allerdings die Vorhabenplanung und Realisierung.

13 Hinweis auf Umgang mit "Müllkippe Schiebsdorf"

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG (7), BBodSchV (8)

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Durch die Festsetzung des Geltungsbereiches an der Nordgrenze des Flurstückes 100 ist gewährleistet, dass die zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung erforderlichen Flächenbereiche zur Verfügung stehen.

In den Punkten 33 bis 36 wird auf die unter ISAL.-Nr. 0332610201 registrierte Altablagerung "Müllkippe Schiebsdorf" eingegangen. Die getätigten Ausführungen sind korrekt. Da in den Punkten 34 und 35 auch richtigerweise der rechtliche Bezug zum BBodSchG und zur BBodSchV hergestellt wird, ist der Punkt 2.2.2.2 nicht mit "Abfallrecht", sondern mit "Bodenschutzrecht" zu überschreiben.

Die im Punkt 93 festgesetzte Mindestbreite von 4,0 m für den Weg ist hinreichend, um die zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung erforderlichen Transporte von Maschinen und Material zu sichern. Im gleichen Zusammenhang sind die Festlegungen nach Punkt 97 zwingend erforderlich.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

14 Baudenkmalschutz

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG (9), Denkmalliste (10)

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
Einwendungen

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

- Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 3a BauGB sind zu erfüllen.
- Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

In Schiebsdorf stehen nach aktuellem Kenntnissstand einige Objekte unter Denkmalverdacht.

Durch den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes können sich aus denkmalrechtlicher Sicht für den Ort Schiebsdorf Konflikte ergeben. Mit der Erweiterung der südlichen Teilfläche des Bebauungsplans in westlicher Richtung ergeben sich bei Umsetzung der Planung in Bezug auf den Schutz der Umgebung von Denkmalen gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG möglicherweise erhebliche Auswirkungen.

Um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden, ist im Rahmen der Landschaftsbildbewertung des Umweltberichtes eine Sichtanalyse zur Prüfung der visuellen Beeinträchtigungen durch den Solarpark auf die unter Denkmalverdacht stehenden Objekte durchzuführen. Es ist eine Beschreibung und Bewertung des visuellen Einflusses des Solarparks auch in Abhängigkeit zur Höhe der gedachten Sichtschutzhecken vorzunehmen.

Im Umweltbericht sind alle in Schiebsdorf unter Denkmalschutz und -verdacht stehenden Objekte in einem Lageplan im Kontext zum Bebauungsplan darzustellen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Hinweise zu Objekten unter Denkmalverdacht werden in die Begründung übernommen.

Die Auswirkungen auf den Ort und damit auf tatsächlich vorhandene oder mögliche Denkmale werden im Rahmen der UP untersucht.

15 Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Vorentwurf zum Baubauungsplan (Stand September 2020) wird die Höhe von 4,00 m (OK Module) als ausreichender Spielraum für die Wahl der konkreten

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Ein B-Plan muss hinsichtlich seiner Festsetzungen eine bestimmte Flexibilität aufweisen, da er nicht

Höhe der Gestell-Konstruktion ausgewiesen. Mit der in der Begründung unter Punkt 5.5.2 erwähnten Höhendimensionierung von 1,20 bis 4,00 m stellt die festgesetzte Höhe von 4,00 m das absolute Maximum dar. In Anbetracht des möglichen erheblichen Einflusses des geplanten Solarparks sollte sich aus denkmalrechtlicher Sicht der Höhenbezug daher auf das notwendige Minimum beschränken.

Die Sichtschutzhecke ist auf eine Höhe von 2,50 m festgesetzt. Die ergänzend festgesetzte Ausnahme für eine höhere Hecke, sollte nicht nur in Abhängigkeit der beschriebenen Blendwirkungen, sondern auch in Anbetracht der Auswirkungen auf die Umgebung der Denkmale von Schiebsdorf möglich sein. Die textliche Festsetzung Nr. 8 ist zu ergänzen und in der Begründung unter Punkt 5.8 zu erläutern.

Nach § 3 Abs. 1 des BbgDSchG ist der Schutz nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig. Da die Denkmalliste des Landes Brandenburg stetig fortgeschrieben wird, ist gemäß § 17 Abs. 4 BbgDSchG im Rahmen der Behördenbeteiligung das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) mit einzubeziehen.

16 Bodendenkmalschutz

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend den derzeitig zur Verfügung stehenden Informationen sind im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalverdachtsflächen registriert.

Da immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind die folgenden allgemeinen Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten:

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

17 Bauaufsicht

Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO (11), BauNVO (12)

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

vorhabenbezogen ist.

Die Sichtschutzhecke ist im B-Plan (im Gegensatz zur Einfriedung) nicht höhenmäßig begrenzt. Ihre Wirkung kann sie auch nur entfalten, wenn sie mindestens die Höhe der Solaranlagen erreicht.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Ein Begründung wird mit den Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen ergänzt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung werden Bestandteil des B-Planes.

Für Höhenregelungen wird der Bezug festgelegt.

Die Festsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

Für die Festsetzung der zulässigen Höhe der Anlagen ist ein entsprechender Bezugspunkt festzusetzen.

Die hier betroffenen Grundstücke müssen in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen bzw. die öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrten bis zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche sind nachzuweisen und darzustellen.

Die Erschließung ist gewährleistet.

18 Brandschutz

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG (13)

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Unter Punkt 4 wird die Löschwasserversorgung als im erforderlichen Umfang gewährleistet beschrieben. Jedoch fehlen detaillierte Angaben zu eventuell vorhandenen Löschwasserentnahmestellen und deren Kapazität und Leistungsfähigkeit.

Entsprechend der anzuwendenden Technischen Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405, ist unter Beachtung der Größe des geplanten Solarparks und der zu erwartenden Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³ anzusetzen.

Neben eventuell vorhandenen natürlichen Löschwasserressourcen (Flüsse, Kanäle, Seen, etc.) mit entsprechend vorbereiteten Entnahmesteilen kommen hierfür Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 sowie die Versorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz mittels Unterflurhydranten gemäß DIN EN 14339 oder Überflurhydranten gemäß DIN EN 14384 in Frage.

Löschwasserentnahmestellen müssen in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das zu bewertende Objekt angeordnet sein (Löschbereich nach W 405).

Die Sicherstellung der angemessenen Löschwasserversorgung ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Abstimmungen zur Löschwasserversorgung sind in erster Linie mit dem zuständigen Amt Unterspreewald zu klären. Der Brandschutzdienststelle ist das Ergebnis der Abstimmungen mitzuteilen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Sie betreffen die Vorhabenplanung und Realisierung.

19 Beeinträchtigung des betrieblichen Konzeptes des Landwirtes

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der vorliegende Planentwurf für eine "Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf" wird seitens des Sachgebietes Landwirtschaft kritisch gesehen, da die Flächen der Landwirtschaft entzogen werden.

Die betroffenen Planungsflächen werden als Ackerland bzw. Grünland durch die Agrargenossenschaft Reichwalde aktiv bewirtschaftet. Auf diese bewirtschafteten Flächen wurde eine Förderung beantragt und bewilligt. Der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen würde für die betroffenen Bewirtschafteter eine erhebliche Beeinträchtigung des

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planung wurde durch den Landwirtschaftsbetrieb initiiert. Die Gemeinde kann also davon ausgehen, dass die Planung im Interesse der Landwirtschaft erfolgt und dass der Betrieb die Fragen der Förderung abgewogen hat. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Fläche zur Verfügung zu stellen oder, wenn das nicht in ihrem Interesse steht, weiterhin die Flächen landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

In der Regel werden die betroffenen Betriebe am Ertrag der Solaranlage beteiligt, was ihnen eine langjährige stabile Einnahme sichert.

betrieblichen Konzeptes darstellen und könnte außerdem förderrelevant sein.

Im Sinne des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen und im Interesse der betroffenen Bewirtschafter der Acker- und Grünlandflächen, müssen die benannten Aspekte vorab mit Eigentümern und vor allem den Bewirtschaftern besprochen werden.

Aus Sicht der **Landwirtschaft**, ist ein Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen nicht vereinbar.

Die Flächen werden zwar extensiviert und die Ackerzahl ist sehr niedrig, allerdings ist die direkte Flächenbewirtschaftung für den Standort nicht mehr gegeben.

Der Abwägungsprozess zwischen politischer Zielverfolgung und deren Umsetzung und Flächenverlusten muss gründlich erfolgen. Ggf. könnte sich die Standortwahl für Solarfreiflächenanlagen ausschließlich auf versiegelten Flächen sowie auf Konversionsflächen orientieren, keinesfalls auf aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen! Die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen sollte nicht durch das Erneuerbare Energien-Gesetz minimiert werden.

Die Interessen der Landwirtschaft werden also durch das Angebot nicht beeinträchtigt.

20 Kataster

Kataster- und Vermessungsamt

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

21 Hinweise der Bauleitplanung

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Anwendungsvoraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 (4) Satz 1 BauGB sind in der Begründung darzulegen.

Die Bezeichnung des Sondergebietes in der Begründung und auf dem Plandokument ist unterschiedlich. Die Bezeichnungen sind zu vereinheitlichen.

Die Festsetzung zur zulässigen Höhe (Punkt 5.5.2 Begründung) fehlt.

Die unter Punkt 5.6 erläuterten Vermaßungen müssen auf die Planzeichnung übernommen werden.

Die textlichen Festsetzungen sowie die Pflanzliste sind in das Plandokument zu übernehmen.

Die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über landwirtschaftliche Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen und vertraglich zu sichern.

Alle für das Aufstellungsverfahren und den Inhalt maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung anzugeben.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Anwendungsvoraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan werden in der Begründung dargelegt.

Die zulässige Höhe der Anlagen wird festgelegt.

Die notwendigen Maße werden Bestandteil der Planzeichnung.

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über landwirtschaftliche Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt und vertraglich gesichert.

Die am Ende des Verfahrens gültigen wesentlichen Rechtsgrundlagen werden auf den Plan aufgebracht.

22 Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

- Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches 3. Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 1/13 Nr. 3, ber. GVBl. 1/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. 1/20 Nr. 28)
 4. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28)
 5. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
 6. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
 8. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
 9. Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.)
 10. Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), zuletzt aktualisiert am 21. Januar 2020 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 6 vom 12. Februar 2020 S. 138 ff.) - fünfzehnte Aktualisierung
 11. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. 1/18 Nr. 39)
 12. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 13. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42)

Amt Unterspreewald (für die Nachbargemeinden)

23 Stellungnahme der Stadt Golßen

Im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die **Stadt Golßen** mit Beschluss Nr. 09-2021, den Vorentwurf des Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf" abgelehnt.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Ablehnung ist nicht begründet. Es ist nicht

erkennbar, inwiefern die Stadt betroffen ist.

24 Stellungnahme der Gemeinde Bersteland- Ablehnung

Im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die **Gemeinde Bersteland** mit Beschluss Nr. 02-2021, den Vorentwurf des Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf" abgelehnt.

Begründung:

- Das Vorhaben ist nicht mit der touristischen Konzeption der Gemeinde Bersteland vereinbar (Fahrradtourismus). Das Vorhaben grenzt dicht an den Gurkenradwanderweg.
- Die Fläche von 89 ha zu groß, es beeinträchtigt das lokale Wetter.
- Es sollte eine kleinere Fläche, die abseits der Tourismusruten liegt ausgewählt werden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die touristischen Belange werden beachtet. Die Sichtbarkeit der Solaranlage vom angrenzenden Gurkenradweg wird durch eine Sichtschutzpflanzung unterbunden.

Gem. Umweltprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.

Alternativstandorte wurde geprüft (siehe Aufstellungsbeschluss), aber wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verworfen.

Landesamt für Umwelt (LfU)

25 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LDS.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

26 Wasserwirtschaft

keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

27 Immissionsschutz - Sachstand

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (BP) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig, Ortsteil Schiebsdorf. Der BP wird im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 89 ha große Fläche, die sich an der A 13 südöstlich des Ortsteils Schiebsdorf befindet.

Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Damit soll ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gem. § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Das Landesamt für Umwelt hat zuletzt am 03.06.2020 im Rahmen der Plananzeige eine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

(BlmSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft.

Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BlmSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

28 Immissionsschutz – Stellungnahme- Blendwirkungen

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm, Blendungswirkung) ausgehen. Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnnutzung ist ca. 96 m nördlich entfernt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei der PV-Freiflächenanlage um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 22 BlmSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Die Autobahn A 13 verläuft in ca. 102 m Entfernung östlich des Plangebietes und ist durch Waldflächen abgegrenzt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und Beeinträchtigungen der vorbeifahrenden Fahrzeuge führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BlmSchG einzuhalten.

Grundlage für die Beurteilung von Licht-Immissionen ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2014.

Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Planunterlagen werden hinsichtlich der Immissionswirkungen ergänzt.

29 Geräuschemissionen/ Strahlungsemissionen

Geräuschemissionen werden bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich dieser Anlagenteile können, je nach Schutzanspruch der Immissionsorte, schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Es wird empfohlen die Standorte und die Anzahl der Transformatoren in den Planunterlagen darzustellen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

30 Immissionsschutz - Fazit

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Ein Umweltbericht wird in Aussicht gestellt. Im Umweltbericht sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzgüter und die relevanten Immissionsorte darzustellen. Ein abschließendes Votum ist erst nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes möglich. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollten keine neuen Problemlagen gem. § 1 (7) BauGB geschaffen werden.

31 Hinweise

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin werden um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau

32 Leitungsbestand

Seiten des Trink- und Abwasserzweckverband bei Einhaltung der genannten Forderungen und Hinweise keine Einwände.

Den Leitungsbestand für den entsprechenden Bereich erhalten Sie beiliegend.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

33 Schutzabstände

Wie aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich, verläuft südlich der Verbindungsstraße Schiebsdorf- Niewitz eine Trinkwasserversorgungsleitung.

Die vorhandene Leitung ist bei der weiteren Planung und Durchführung des genannten Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Gemäß ATV Arbeitsblatt H 162 und DVGW-Arbeitsblatt W 403 sind ausreichende Schutzstreifen zum Schutz der Rohrleitungen vor Beschädigung und zum Schutz der geplanten Gebäude/Anlagen vor Einflüssen aus der Rohrleitung (bei Rohrbrüchen etc.) einzuhalten. Die Schutzbreite beträgt in Abhängigkeit von der Leitungsdimension in diesem Fall 4,0 m, d.h. von Leitungsmitteln beidseitig je 2,0 m.

Der gemäß DWA-M 162 (gleichlautend wie GW 125 (M) -Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle - geforderte horizontale Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Ver- bzw. Entsorgungsleitung beträgt 2,50 m. Bei Minderung dieses Abstandes müssen zur Wahrung der Ver- und Entsorgungssicherheit sowie der Reparaturmöglichkeit Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die vorzusehenden Trennwände sollten aus wurzelfesten Kunststoffplatten sein, müssen von der Oberfläche bis mindestens 0,50 m unter der Grabensohle der betreffenden Leitung reichen und eine seitliche Reichweite vom Baumstamm in beide Richtungen von jeweils mind. 1,50 m aufweisen. Abständen von s 1,00 m stimmen wir nicht zu.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf den Leitungsbestand wird in den Unterlagen hingewiesen.

Die Trasse befindet sich außerhalb des Solarparks.

34 Abstimmung der Maßnahmen

Die Zugänglichkeit der Anlagen muss zur Gewährleistung einer gesicherten Trinkwasserversorgung stets gegeben sein.

Sämtliche technisch erforderlich werdende Maßnahmen zur Sicherung und Anpassung der vorhandenen Leitungsbestände sind rechtzeitig mit dem TAZV bzw. der DNWAB abzustimmen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet. Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die Autobahn GmbH des Bundes

35 Änderung der Zuständigkeit

Ihr Schreiben vom 16.12.2020 ist im Sachgebiet Autobahnverwaltung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg am 18.12.2020 eingegangen.

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung geht die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen zur Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Belange der Bundesautobahn werden ab dem 01.01.2021 nicht mehr vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vertreten.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

36 Bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn

Die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich westlich der Autobahn (A) 13. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt etwa einem Kilometer entlang der Autobahn.

Der betreffende Autobahnabschnitt ist vierstreifig mit Standstreifen ausgebaut. Bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

37 Geplante Erweiterung der Autobahn von 4 auf 6 Fahrstreifen

Daneben existieren für diesen Abschnitt der A 13 Ausbauabsichten. In der Zukunft ist eine Erweiterung der Autobahn von 4 auf 6 Fahrstreifen entsprechend dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354), rechtsverbindlich festgelegt. Im FStrAbG (Bundesverkehrswegeplan 2016) ist diese Ausbaumaßnahme im weiteren Bedarf nach 2030 eingeordnet. Bei der weiteren Planung Ihres Vorhabens ist von einer verfestigten Fachplanung auszugehen, die beachtet werden muss.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

38 anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020, BGBl. I S. 2694). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben diesen straßenrechtlichen Abstandsforderungen zu entsprechen.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze hat einen minimalen Abstand von etwa 110 m zur westlichen befestigten Fahrbahnaußenkante der Autobahn, so dass die genannten straßenrechtlichen Festlegungen des § 9

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Belange der Autobahn werden in die Begründung übernommen. Auswirkungen auf den Plan sind nicht erkennbar.

FStrG eingehalten sind und dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt wird.

39 Blendgutachten

Auch wenn die Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich der A 13 angelegt werden soll und Bewuchs entlang der Autobahn vorhanden ist, müssen die Solarmodule so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob ein entsprechendes Fachgutachten, das mögliche Blendgefahren untersucht, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden sollte.

Bei negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) in Zukunft müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden.

40 Außenwerbung

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks sind die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 13 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Sinne des § 9 FStrG und im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzulässig. Dies ist durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan festzuhalten.

41 Schmutz- und Abwässer

Schmutz- und Abwässer- auch in geklärtem Zustand- sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 13 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Gegenwärtig kann davon ausgegangen werden, dass eine Blendung nicht zu besorgen ist.

Sollten sich die Randbedingungen ändern (Beseitigung der Gehölze), dann ist ein Gutachten im Rahmen der Vorhabenplanung beizubringen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Ein entsprechendes Verbot ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung durchzusetzen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Abwasser fällt nicht an. Einzelheiten sind Gegenstand der Vorhabenplanung.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

42 Grundsätzliche Hinweise aus Stellungnahme zur Plananzeige

Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung am o.g. Planverfahren.

Unsere Hinweise vom 29.05.2020 behalten in allen noch nicht berücksichtigten Hinweisen weiterhin volle Gültigkeit. Daran ändert auch die Zusammenlegung der ehemals beiden Einzelflächen Nichts:

Auszüge aus der Stellungnahme zur Plananzeige vom 29.05.2020

"Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen nachfolgende Anmerkungen:

Im Zuge der Eingriffsregelung sind schutzgutbezogen die anlage- und betriebsbedingten Eingriffe in die Schutzgüter und deren Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Lage in Schutzgebieten bzw. deren Nähe ist zu bewerten.

Dazu sollte ein Umweltbericht erstellt werden.

Weiteres solle im Zuge der Planung Beachtung finden:

Grundsätzliches:

Zur Akzeptanzsteigerung sollte vorgesehen werden, dass sich die örtliche Bevölkerung am Finanzierungsfonds beteiligen kann.

Vor Baubeginn ist zu klären, ob artenschutzrechtliche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Die bisher benannten Maßnahmen zur Sicherung der

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Unterlagen zur Umweltprüfung werden vertieft. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet. Das betrifft auch die Fragen des besonderen Artenschutzes, der Schutzgebiete u. dgl. Ein Umweltbericht liegt vor.

artenschutzrechtlichen Belange sind nochmals auf ihre Eignung und Wirksamkeit zu prüfen und dann rechtsverbindlich als Festsetzung zu sichern.

Die in den Unterlagen zu benennenden Kompensationsmaßnahmen sind vollständig innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und durch einen Grundbucheintrag zu sichern. Der städtebauliche Vertrag ist vor Vertragsabschluss zu veröffentlichen.

Zur Absicherung der artenschutzrechtlichen aber auch verbleibenden naturschutzrechtlichen Belange wird zwingend die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung gefordert.

43 Spezielle Hinweise aus Stellungnahme zur Plananzeige

Spezielles

Das Gebiet sollte, wo keine durchgehenden Gehölze wachsen, vollständig durch drei bis fünfreihige -mind. 5m-breite- Strauchhecken erfolgen.

Die Pflege der Hecke hat nur bedarfsgerecht im Hinblick auf den Schattenwurf zu erfolgen und muss so stattfinden, dass immer nur max. 15 m lange Gehölzbereiche auf den Stock gesetzt werden. Das Schnittgut ist vor Ort zur Strukturanreicherung als Benjeshecke aufzuschichten.

Nur Verwendung von gebietsheimischem Saatgut. Keine Regelsaatgutmischungen. Wir empfehlen artenreiche Grünlandmischungen von z.B. der Rieger Hoffmann AG (www.riegerhofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).

Es sollte auch nur gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden, da insbesondere Arten wie Weißdorn und Rosen eine unglaubliche Vielfalt an Unterarten aufweisen, so dass andernfalls eine Verfälschung des Genpools sehr wahrscheinlich ist.

Keine wuchernden Gehölzarten im Nahbereich von Flächen, die offen bleiben sollen, um den Pflegeaufwand nicht unnötig zu erhöhen. Daher sind in Pflanzlisten keine wuchernden Arten wie Schlehe zu verwenden, weil diese die Offenhaltung des Graslandes unnötig erschweren. Die Ersatzaufforstung und Kompensationsmaßnahmen wie Gehölzentwicklung sollten nicht auf naturschutzfachlich höherwertigen Offenlandflächen stattfinden.

Es sind auch Baum-Hochstammpflanzungen der Sortierung 16/18 vorzusehen.

Aus Gründen der Vorsorge sind die Solaranlagen mit Vogelschutzfolie zu versehen. Ihre Eignung ist vor der Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

Es sind mehr Versteck- und Überwinterungshaufen für die Zauneidechse anzulegen, die auch aus Totholz bestehen sollen, die regelmäßig durch dafür geeignetes Totholz aufzufüllen sind.

Die Zäune sind in naturnahen Grüntönen zu gestalten und in Heckenanpflanzungen zu integrieren.

Auch die Trafo-Gebäude sollten „landschaftsfarben“ sein.

Der Einsatz von Stacheldraht ist Zwecks Vogelschutz auch am oberen Zaunende zu vermeiden

(www.wildvogelhilfe.org/garten/stacheldraht.html).

Sämtliche Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrasen ausgeführt werden

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Der solarpark wird soweit erforderlich eingegrünt. Einzelheiten zum Saatgut, zur Pflege der Gehölze oder der Freiflächen usw. können in einem B-Plan nicht festgesetzt werden.

Die Umsetzung der berechtigten Hinweise ist Sache der Vorhabenplanung.

(http://www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).

Keine Verwendung von blinkenden Anlageteilen (z.B. poliertes oder helles Aluminium).

Holzrahmen statt aus Metall verwenden, weil diese weniger energieintensiv in der Herstellung sind und damit einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen.

Wird Holz als Baustoff für die Aufständungen gewählt, soll vorzugsweise Holz heimischer Arten verwendet werden, am besten FSC zertifiziertes.

Keine Beleuchtung, wenn unbedingt nötig, dann nur "insektenfreundliche" Beleuchtungskörper (Natrium-Dampflampen).

Düngung und Pestizideinsatz sind durch Festsetzung verträglich auszuschließen.

Bei Mahd sollte der Aufwuchs extern verwertet oder vor Ort an einem dafür geeigneten Ort (nicht in der Nähe von Gewässern und Trockenlebensräumen) kompostiert, aber nicht vor Ort gemulcht werden.

Das Anbringen eines Turmfalkenkastens und Aufhängen von Höhlenkästen für Feldsperlinge wird empfohlen."

44 Weitere Hinweise zur Planung

Geplant ist die Errichtung einer ca. 90 ha großen Photovoltaikanlage auf derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Die Planfläche ist 3-seitig von Wald begrenzt. Zum Wald hin ist ein 20 m breiter Schutzstreifen vorgesehen.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Naturlandschaften, die über die Belange des Artenschutzes hinaus beachtet werden müssen.

Letztere werden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht. Die Planungsabsicht im Jahr 2021 noch ergänzende Untersuchungen zu machen, wird begrüßt ((AFB+EAP, S. 7, Pkt. 2.2) Ein Eingriffs-Ausgleichsplan liegt den Unterlagen ebenso bei.

Beiden Planungen wird grundsätzlich gefolgt.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung unter Pkt. 5.7.2, letzter Absatz/5. 16 - Anlage einer 1-reihigen Hecke- wird als zu gering betrachtet, um auch ökologischen Anforderungen zu entsprechen. Hier bedarf es wenigstens der Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke.

Darüber hinaus fordern wir die Sicherung aller grünordnerischen Maßnahmen durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.

Darüber hinaus verweisen die auf die Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Entwurf des Positionspapieres des NABU von 08/2020.

Beide Schriftstücke füge ich dem Anhang bei und bitte um Beachtung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

45 Anlagen zur Stellungnahme

- Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU
- Positionspapier des NABU von 10/2020 Anforderungen für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden soweit das möglich ist beachtet. Zum Wald Rand werden Abstände eingehalten.

Der Solarpark erhält Migrationskorridore.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

(Hinweis Planungsbüro Wolff: Anlagen wurden nicht in die Abwägung eingepflegt und bearbeitet)

WEB Windenergie Brandenburg GmbH

46 Berücksichtigung der Windenergienutzung

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2020 und nehmen wir folgt Stellung.

Die WEB Windenergie Brandenburg GmbH hält im Geltungsbereich Nutzungsrechte an Grundstücken auf Basis privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern zur Erzeugung Erneuerbarer Energien.

Der Bebauungsplan plant ein Sonstiges Sondergebiete "Zweckbestimmung: Solarpark" und verunmöglicht die nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung.

Wir fordern, unsere Interessen gemäß §§ 1 Absatz 6 Nr. 7f) und 8e) BauGB und die Windenergienutzung bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Auf der fraglichen Fläche ist wegen des geringen Abstandes zu einer Siedlung eine Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Privilegierung ist deswegen praktisch nicht wirksam.

Der B-plan beeinträchtigt die Belange der Windenergienutzung also nicht. Das betrifft auch die im Umfeld bereits bestehenden Windparks.